

**Öffentlicher Auftrag
(Betrauungsakt)
des Landkreises Wittmund**

auf der Grundlage

des

BESCHLUSSES DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 2011

über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten

bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind

(bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2011) 9380)
(2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012)

- Freistellungsbeschluss -,

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von

Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse
(2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012),

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION

vom 11. Januar 2012

Rahmen der Europäischen Union
für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die
Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2011)
(2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C 8/15 vom 11. Januar 2012)

der

De-Minimis-Verordnung [ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8], VO 360/2012.

und der

RICHTLINIE 2006/111/EG DER KOMMISSION

vom 16. November 2006

über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen

(ABl. EU Nr. L 318/17 vom 17. November 2006)

§ 1

Sicherstellungsauftrag, Feststellungsbescheid

1. Nach § 1 des Nds. KHG (Niedersächsisches Krankenhausfinanzierungsgesetz) haben die Landkreise die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern sicherzustellen (Sicherstellungsauftrag). Dabei handelt es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse.

2. Die Aufnahme der Krankenhaus Wittmund gGmbH in den Krankenhausplan, seine Einzelfeststellungen sowie Änderungen sind durch den Feststellungsbescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration vom 17.12.2013 festgestellt.

§ 2

Beauftragtes Unternehmen, Art der Dienstleistungen, Befristung (zu Art. 4 des Freistellungsbeschlusses)

1. Der Landkreis Wittmund beauftragt die Krankenhaus Wittmund gGmbH in Wittmund mit der Erbringung nachstehender Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Gebiet des Landkreises.

I. Medizinische Versorgungsleistungen in den Fachbereichen:

- a. Innere Medizin
- b. Chirurgie
- c. Frauenheilkunde und Geburtshilfe
- d. Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde
- e. Anästhesiologie u. interdisziplinäre Intensivmedizin
(als Funktionseinheit, nicht bettenführend)

Es ist eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung der im Krankenhaus stationär behandelten PatientInnen mit allen dazugehörigen Einzelleistungen sicherzustellen.

II. Notfalldienste

- a. Notaufnahme
- b. Übernahme des Notarztdienstes

III. Unmittelbar mit diesen Haupttätigkeiten verbundene Nebenleistungen:

- a. Ausbildungsstätte n. § 2 (1a) e KHG
Krankenpflege
- b. Ambulante Versorgung

Es ist eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Untersuchung sowie Behandlung der im Krankenhaus ambulant versorgten PatientInnen mit allen dazugehörigen Einzelleistungen sicherzustellen.

2. Daneben erbringt das Krankenhaus, z. T. als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb, folgende Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zählen:
- a) Vermietung und Verpachtung von Räumen an Dienstleister im Gesundheitswesen und in anderen Bereichen
 - b) Einnahmen aus Ambulanznutzungen durch ltd. Ärzte
 - c) Verkauf von Verpflegung

- d) Entgeltliche Unterbringung von med. nicht notwendigen Begleitpersonen
 - e) Technische Betreuung Ärztehaus
 - f) Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) i.S.v. § 95 Abs. 1 SGB V
3. Dieser Betrauungsakt ersetzt den bisherigen Betrauungsakt des Landkreises Wittmund für die Krankenhaus Wittmund gGmbH vom 17. Dezember 2008 vom Zeitpunkt an seines Inkrafttretens.
 4. Die Beauftragung nach § 2 Abs. 1 ist befristet auf den 30. September 2026.

§ 3

Berechnung und Änderung der Ausgleichsleistungen (zu Art. 5 des Freistellungsbeschlusses)

1. Soweit für die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 erforderlich, gewährt der Landkreis Wittmund der Krankenhaus Wittmund gGmbH Ausgleichsleistungen, insbesondere durch die Gewährung von Investitionszuschüssen (soweit die Maßnahmen nicht durch Drittmittel, z.B. des Landes Niedersachsen, gefördert werden), Liquiditätshilfen und Kassenkredite, die Übernahme von Bürgschaften und den Ausgleich eines Jahresfehlbetrages, dessen Höhe sich aus dem jeweiligen Jahres-Wirtschaftsplan ergibt. Die Höhe des in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr höchstens notwendigen Kreditaufnahmebedarfs und die Höhe der maximal zu übernehmenden Bürgschaften ergeben sich aus entsprechender Anlage zum Wirtschaftsplan des Krankenhauses. Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch des Krankenhauses auf die Gewährung der Ausgleichsleistungen.
2. Führt die Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 1 aufgrund nicht vorhersehbarer Ereignisse zu einem höheren Fehlbetrag, kann auch dieser ausgeglichen werden.
3. Die Ausgleichsleistung geht nicht über das hinaus, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlverpflichtung verursachten Kosten unter Berücksichtigung der dabei erzielten Einnahmen und einer angemessenen Rendite aus dem für die Erfüllung dieser Verpflichtungen eingesetzten Eigenkapital abzudecken. Für die Ermittlung der Nettokosten, der zu berücksichtigenden Einnahmen und des angemessenen Gewinns gelten Art. 5 Abs. 2 bis 8 des Freistellungsbeschlusses.
4. Soweit das Krankenhaus weitere Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse oder nach § 2 Abs. 2 sonstige Tätigkeiten ausübt, die keine Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen, die von diesem Betrauungsakt umfasst werden, muss das Krankenhaus in seiner Buchführung die Kosten und Einnahmen in Verbindung mit der Erbringung der einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse getrennt von allen anderen sonstigen Tätigkeiten ausweisen. Das Krankenhaus erstellt hierfür eine Trennungsrechnung aus der Erfolgsplanung für das Planjahr und der testierten Gewinn- und Verlustrechnung für das abgeschlossene Geschäftsjahr. In dieser Trennungsrechnung sind die den einzelnen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zuzurechnenden Aufwendungen und Erträge nach Abgrenzung von Rand- und Nebengeschäften, aperiodischen Posten, neutralen

Aufwendungen, Saldierungen usw. jeweils gesondert auszuweisen. Darüber hinaus hat das Krankenhaus anzugeben, nach welchen Parametern in diesem Fall die Zuordnung der Kosten und Einnahmen erfolgt. Art. 5 Abs. 9 des Freistellungsbeschlusses ist zu berücksichtigen. Das Krankenhaus wird – soweit zur internen Abgrenzung der jeweiligen „Qualität“ der Dienstleistungen erforderlich - die Trennungsrechnung dem Landkreis zur vertraulichen Kenntnisnahme übermitteln.

§ 4

Kontrolle hinsichtlich einer möglichen Überkompensation (zu Art. 6 des Freistellungsbeschlusses)

1. Um sicherzustellen, dass die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses für die Gewährung von Ausgleichsleistungen während des gesamten Zeitraums der Betreuung des Krankenhauses erfüllt werden und insbesondere durch die Ausgleichsleistungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 Abs. 1 entsteht, führt das Krankenhaus den Nachweis über die Verwendung der Mittel. Dies geschieht durch den Jahresabschluss und durch das Testat des Wirtschaftsprüfers. Im Hinblick auf einen Investitionszuschuss kann der Landkreis im Einzelfall ergänzend die Schlussrechnung über die Maßnahmen kontrollieren. Im Hinblick auf übernommene Bürgschaften kann der Landkreis jährlich eine Übersicht aufstellen.
2. Der Landkreis fordert das Krankenhaus gegebenenfalls zur Rückzahlung überhöhter Ausgleichszahlungen auf.
3. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 %, kann das Krankenhaus diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhalten von Unterlagen (zu Art. 8 des Freistellungsbeschlusses)

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich feststellen lässt, ob die gewährten Ausgleichsleistungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses vereinbar sind, während des Betrauungszeitraums und für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Ende des Betrauungszeitraums aufzubewahren und verfügbar zu halten.

Dieser Betrauungsakt wurde vom **Kreistag des Landkreises Wittmund** in der Sitzung am **13. Oktober 2016** beschlossen.

Wittmund, 13. Oktober 2016

Der Landrat:

.....
(Köring)